



Stand November 2018

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Projektpersonal / Honorarkräften

ZMV II: Zuwendungsmanagement (ESF)

Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 (Allg. VO) und Nr. 1304/2013 (ESF-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (EHAP-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) bewilligt auf Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen mit verschiedenen Bundesministerien Zuwendungen aus Bundes-, ESF- und EHAP-Mitteln und prüft die Verwendung der bewilligten Mittel. Dabei müssen auch personenbezogene Daten des Projektpersonals verarbeitet werden.

Entsprechend Kapitel III der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie daher über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte informieren:

1. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten

a) Antragsverfahren

Die Gewährung von Zuwendungen ist antragsbezogen (Art. 65 Allg. VO i. V. m. § 44 BHO i. V. m. Nr. 3.1 der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) des Bundesministeriums der Finanzen und bedarf der Mitwirkung des Antragstellers, unter anderem durch Bereitstellung von personenbezogenen Daten. Es handelt sich dabei um Angaben zum/zur Unterzeichner/in bzw. zu Ansprechpartner/innen für das Projekt und ggf. um Angaben zu künftigen Projektmitarbeitern/Honorarkräften. Die Daten sind für die Antragsbearbeitung bzw. Bewilligung der Zuwendung gemäß §§ 23, 44 BHO sowie den VV-BHO (insbesondere der Nr. 3 VV zu § 44 BHO) erforderlich, um die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit beurteilen zu können. Damit ist das BVA nach Art 6 Abs. 1 e) DSGVO berechtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Ohne die Bereitstellung der Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

b) Prüfung der Verwendung der bewilligten Mittel

Gemäß Art. 125 Abs. 4 und 5 i. V. m. Art. 123 Abs. 6 Allg. VO bzw. Art. 32 Abs. 4 und 5 i. V. m. Art. 31 Abs. 6 EHAP-VO i. V. m. §§ 23, 44 BHO und den VV-BHO (hier insbesondere VV Nr. 10 und 11 zu § 44 BHO) muss das BVA anhand von eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung (laufende Ausgabenerklärungen) überprüfen, dass die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Soweit Ihre Zuwendung vertieft geprüft wird, werden die entsprechenden Belege / zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Lohnjournale, Rechnungen, Tätigkeitsnachweise u. ä.) angefordert oder vor Ort eingesehen.¹

¹ Folgende personenbezogene Daten sind für die Prüfung nicht erforderlich: Privatadresse, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Schwerbehinderung, Familienstand, Steuerident.nr., Eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge, Konfession, Kinderfreibeträge, Steuerklasse, Anspruch Urlaubstage Vorjahr, Genommene Urlaubstage Vorjahr, Resturlaubstage Vorjahr, Resturlaubstage lfd. Jahr, Resturlaubstage gesamt (Vorjahr + lfd. Jahr).

Im Übrigen erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage nationaler Regelungen. Dies sind insbesondere §§ 23, 44 BHO und die VV-BHO (hier insbesondere VV Nr. 10 und 11 zu § 44 BHO). Daneben sieht Zi. 5.1 der VV-BHO zu § 44 auch die Verwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P/-Gk) vor, die Bestandteil des Ihnen gegenüber ergangenen Zuwendungsbescheides sind. Darin ist die Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers genauso geregelt wie das Recht der Bewilligungsbehörde, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern.

Damit ist das BVA nach Art 6 Abs. 1 e) DSGVO berechtigt, von Ihnen die Übermittlung der bzw. Einsicht in die für den genannten Prüfzweck erforderlichen Daten zu verlangen und diese zu verarbeiten. Ohne die Bereitstellung der Daten ist die Erstattung der Ausgaben nicht möglich.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Bundesverwaltungsamt.

Soweit Ministerien oder andere Expertengruppen in das Verfahren (z.B. im Falle vorgeschalteter Interessenbekundungsverfahren oder zur Begutachtung Ihrer Sachberichte) eingebunden sind, sind auch diese Empfänger der personenbezogenen Daten.

Oben genannte Daten einschließlich möglicher Anlagen (Scans) werden in der Fachanwendung „ZUWES“² gespeichert. Teilweise werden Namen und dienstliche Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen für das Projekt in die Zuwendungsdatenbank des Bundes übernommen.

Soweit mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt sind, erhalten diese Kofinanzierer bei Bedarf Einsicht in die Akten bzw. es erfolgt eine Datenweitergabe an diese Kofinanzierer entsprechend § 25 Abs. 1 BDSG.

Neben dem Bundesverwaltungsamt sind auch der Bundesrechnungshof und ihm unterstellte Prüfungsämter (§§ 91, 100 BHO), der Europäische Rechnungshof (287 AEUV), die EU-Kommission (Art. 75 Abs. 2 Allg. VO bzw. Art. 36 Abs. 2 EHAP-VO), die Verwaltungsbehörde (Art. 125 Allg. VO, Art. 32 EHAP-VO), die Bescheinigungsbehörde (Art. 126 Allg. VO, Art. 33 EHAP-VO) und die Prüfbehörde (Art. 127 Allg. VO 1 i.V. m. Art. 27 und 28 VO (EU) 480/2014, Art. 34 EHAP-VO) berechtigt, die Verwendung der Zuwendung prüfen. Zu diesem Zweck ist das Bundesverwaltungsamt verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Prüfung benötigt werden, bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Soweit erforderlich werden im Zuge dessen diesen Instanzen ggf. auch personenbezogene Daten von Projektpersonal übermittelt.

3. Dauer der Speicherung

Die Daten müssen bis zum Abschluss der Förderperiode zuzüglich des von der EU-Kommission beanspruchten Prüfungszeitraums aufbewahrt werden (Art. 141 i. V. m. Art. 137 ff. Allg. VO bzw. Art. 52 i. V. m. Art. 48 ff. EHAP-VO). Daneben kommen die nationale Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO – und die darin enthaltenen Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) zur Anwendung. Unter Einbeziehung aller genannten Vorschriften werden die zahlungsbegründenden Unterlagen (einschließlich der entsprechenden personenbezogenen Daten) voraussichtlich bis zum 31.12.2026 aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

4. Rechte gemäß Artikeln 15 ff. der DSGVO

² Das Zuwendungsmanagementsystem "ZUWES" ist ein IT-Verfahren zur Abwicklung, Bewirtschaftung und zum Controlling von gemeinsamen Fördermaßnahmen des Bundes und der EU. Die Entwicklung des Systems wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragt und wird im Auftrag des BMAS betrieben. Es steht prinzipiell allen Bundesbehörden und deren umsetzenden Stellen zur (Mit-) Nutzung zur Verfügung.

Jede betroffene Person hat auf Antrag verschiedene Rechte zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere auf

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung falscher Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Recht zur Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (s. u.).

Bitte beachten Sie, dass insbesondere das Recht auf Löschung, das Einschränkungsgrecht sowie das Widerspruchsrecht an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind.

Ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid und den entsprechenden Anlagen, insbesondere den allgemeinen Nebenstimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk).

5. Kontaktdaten

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 lit. 7 DSGVO:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
E-Mail: poststelle@bva.bund.de
De-Mail: Poststelle@bva-bund.de-mail.de

Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 ff DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte des Bundesverwaltungsamtes
DGZ-Ring 12
13086 Berlin
E-Mail Postfach: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 ff DSGVO:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Husarenstr. 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de